D. Liebert **BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**
BÜRO: Dorfstr. 79 52477 ALSDORF
Telefon: 02404 / 67 49 30 Fax: 02404 / 67 49 31 Mobil: 0173 / 345 22 54

Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 7
2te Änderung „Historische Klostergärten Reichenstein“

Artenschutzrechtliche Prüfung und Einschätzung der FFH-Verträglichkeit

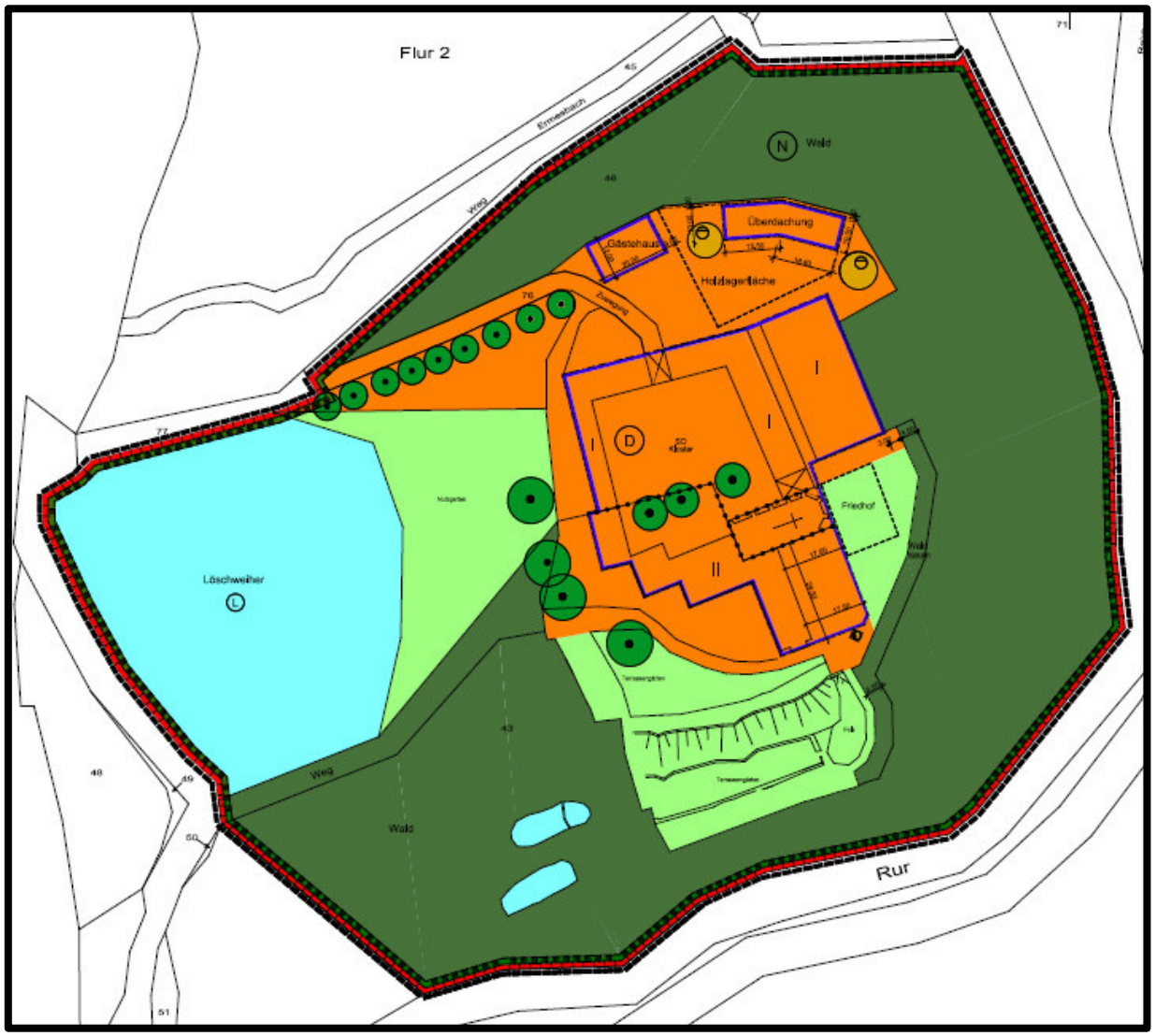

AUFTRAGGEBER:

Verein St. Benedikt e.V.
Historische Klosteranlage Reichenstein

D-52156 Monschau

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung:

Dipl. Biol. S. Kreutz

Alsdorf, den 27.07.2016
Alsdorf, den 02.08.2016 – Aktualisierung B-Plan und redaktionelle Überarbeitung

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 4

2 Prüfung der Wirkfaktoren 10

3 Eingriffsgebiet 11

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung 11

3.2 Vorbelastungen 13

4 Methodik 13

5 Ergebnisse 13

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung 13

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten 13

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? 14

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 17

8 Artenschutzrechtliche Bewertung 19

9 Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit 21

9.1 Schutzziele des FFH-Gebietes 21

9.2 Bewertung der Erheblichkeit 23

10 Zusammenfassung 23

Literatur und andere Quellen 25

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Das Kloster Reichenstein befindet sich im Süden der Städteregion Aachen zwischen Mützenich und Kalterherberg. Die traditionsreiche Anlage wurde seit über 200 Jahren nicht als Kloster genutzt, soll aber zukünftig wieder von Mönchen des Benediktiner Ordens bewohnt werden. Das Kloster bietet dabei Platz für max. 25 Mönche. Ziel ist die Wiederaufnahme des klösterlichen Alltags, welcher neben der Pflege des Geistes auch die landwirtschaftliche Arbeit beinhaltet. Hierbei spielen insbesondere die historischen Terrassengärten, welche im Laufe der letzten Jahrzehnte vollständig zugewachsen waren, eine bedeutende Rolle. Die in dem südexponierten Hang der Anlage befindlichen Terrassen sowie ein Erlenwäldchen am westlichen Seeufer wurden 2014 freigestellt. Geplant sind die Sanierung der alten Trockenmauern und die extensive Nutzung der Gärten zur Gewinnung von Lebensmitteln für zunächst ca. zehn Mönche. Die Bewirtschaftung soll ausschließlich händisch unter Zuhilfenahme kleiner motorisierter Gerätschaften erfolgen (Motorsense, Motorpflug etc.). Pestizide oder Kunstdünger werden nicht verwendet. Im Zuge der Rekultivierung der Terrassengärten werden keine weiteren Gehölze gefällt.

Folgender Fachbeitrag untersucht die potenziellen Beeinträchtigung der klösterlichen Nutzung auf die umgebenden Naturgüter (FFH-Gebiet DE-5403-304 „Oberlauf der Rur“ und Naturschutzgebiet ACK-002 „Oberes Rurtal mit den Felsbildungen der Ehrensteinley“; s. Abb. 2). **Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Benediktinern um einen Schweigeorden handelt.**

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist zusätzlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die bereits gerodeten Bäume im Bereich der Terrassen (ca. 2.500 qm) und am See (ca. 800 qm) werden bei der Prüfung als „worst case“ Szenario berücksichtigt.

Entsprechend den Handlungsempfehlungen des MWEBWV & MUNLV (2010) sowie MKULNV (2016) wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Abb. 1: Lage des Klosters Reichenstein bei Mützenich. Grüne Kreise: In 2014 gerodete Flächen (s. Abb. 2).

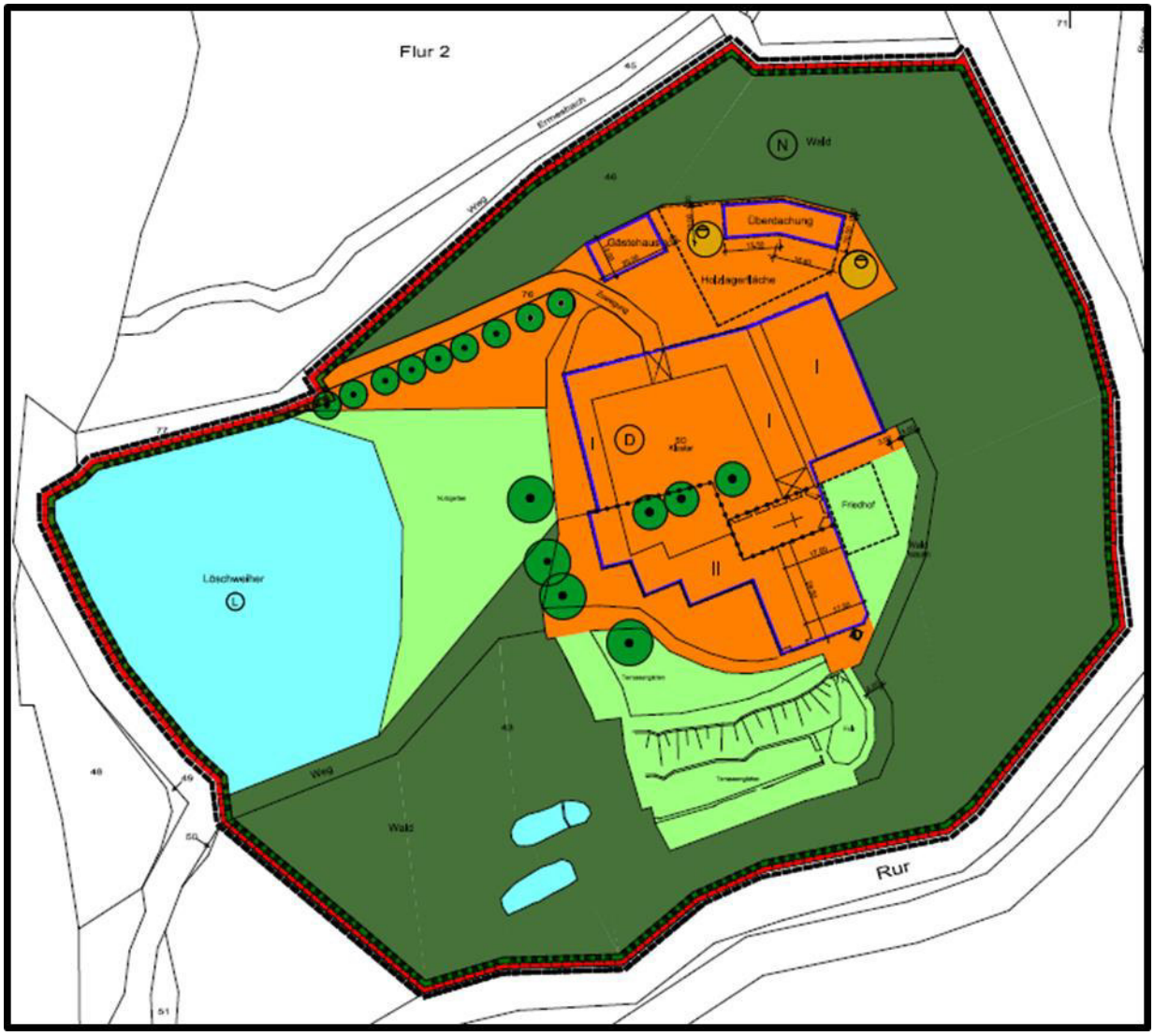

Abb. 2: B-Plan. Quelle: Krings Architektur + Stadtplanung. Stand: 8.2016

Galerieauwald entlang der Rur unterhalb der Terrassen

Blick von der Rur zu den Terrassen

Die Rur unterhalb der Terrassen

Bereits freigestellte Bereiche unterhalb der Terrassen

Buchenjungwuchs am Hang östlich des Klosters

Umgebung im Südwesten

Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Prüfung der Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize).

- Dauerhafter Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet

Anlagebedingt:

- Störungen von extrem sensiblen Arten im Umfeld der Terrassengärten. Es ist aber zu berücksichtigen, dass es sich um einen Schweigeorden mit zunächst ca. 10 – später 25 Mönchen handelt und keine schweren Maschinen eingesetzt werden. Anlagebedingte Störungen sind somit kaum zu erwarten.

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das EG befindet sich in Westen von Kalterherberg am Südhang des Klosters Reichenstein und hat eine Flächengröße von ca. 2.500 qm (s. Abb. 1 und Fotos). Ursprünglich war der Bereich des EG am Südhang von einem jungen Laubmischwald bestanden, der 2014 gerodet wurde (s. Fotos). Hierdurch kamen historische Terrassengärten zum Vorschein, die zukünftig wieder zum Nahrungserwerb der Mönche genutzt werden sollen. Die stark verfallenen alten Trockenmauern sollen restauriert oder erneuert werden. Das EG ist südexponiert und reicht bis ca. 15 Meter an die Rur heran. Derzeit wird es von verschiedenen Hochstauden, Gräsern und Sträuchern bewachsen. Am Ostufer des Sees wurden ebenfalls 2014 junge Schwarzerlen auf einer ca. 800 qm großen Fläche gerodet. Geplant ist dort eine Fläche zur Feldbewirtschaftung.

Im Norden liegen die Gebäude und gärtnerisch gestalteten Außenanlagen des Klosters. Im Nordwesten ist ein Teich (See) vorhanden, der Nordosten wird von einem jungen Buchenbestand dominiert (s. Fotos). Im Süden des EG fließt die naturnahe Rur und wird von einem ca. 15 Meter breitem Galerieauwald aus Eschen und Erlen begleitet. Hier sind kleine, derzeit stark verlandete Teiche vorhanden. Mindestens ein Teich soll im Rahmen der klösterlichen Nutzung restauriert / renaturiert werden (s. Abb. 2).

Abb. 3: Entwicklung des Klosters Reichenstein (2007, 2013 und 2014). Zu erkennen sind die gerodeten Flächen im Süden und Westen, auf denen zukünftig die extensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgen soll (rot).

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Seit 2007 befindet sich das Kloster wieder in klerikalem Besitz. Nach und nach werden fortlaufend umfangreiche Sanierungs- und Neubauarbeiten an und um die Klostergebäude durchgeführt. Diese gingen z. T. mit erheblichen Lärmemissionen und visuellen Reizen durch Bauarbeiter einher. 2014 kam es dann zur Rodung im EG, welches seitdem brachliegt. Störungen gehen aber weiterhin von den Bauarbeiten an und um die angrenzenden Gebäude aus.

4 Methodik

Zur Feststellung extrem störungssensibler Greifvögel wurde das EG und die Umgebung (ca. 300 Meter) am 20.04.15 auf Horste untersucht. Weitere Kartierungen haben nicht stattgefunden und folgende Auswertungen basieren auf „worst case“ Einschätzungen. Insb. die Begutachtung der bereits gerodeten Waldflächen muss auf Basis einer „worst case“ Prognose hinsichtlich des pot. Vorkommens von Baumhöhlen, Horsten und Habitaten planungsrelevanter Arten erfolgen.

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung konnten in der Umgebung des EG keine Horste nachgewiesen werden (ca. 300 Meter Umfeld; auch andere Rurseite)

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2016): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) und MKUNLV (2016) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2016) für das MTB 54033 Monschau sowie LINFOS (2016).

* Arten der regionalen Roten Liste. Status mindestens "gefährdet".

Autökologische Angaben siehe:
BAUER et al. (2005): Vögel
DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse
LANUV (2016): Alle Arten

Deutscher Name	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Wildkatze	NEIN	Extrem seltene Art in Wäldern. Fortpflanzungsstätten unter Baumstubben, Höhlen, Bunkern etc. Gelegentliche Streifzüge auch ortsnah, aber keine Wirkpfade gegeben.
Luchs	NEIN	Extrem seltene und scheue Art in strukturreichen Wäldern. Bisher nur vereinzelte Nachweise für NRW.
Europäischer Biber	NEIN	Vorkommen im Bereich der Rur oder am Teich westlich des EG möglich. Störungstolerante und nacht- bzw. dämmerungsaktive Art. Der Galeriewald an der Rur bleibt erhalten. Keine Wirkpfade durch Terrassennutzung erkennbar.
Fledermäuse	**JA**	**Nicht bei LANUV (2016) gelistet aber Vorkommen verschiedener Arten sehr wahrscheinlich (defizitäre Datenlage). In den jungen bis mittelalten Bäumen des bereits gefällten Laubbestandes (ca. 3.800 qm) hätten sich einzelne Höhlen befinden können, die für Fledermäuse als pot. Sommer- und Zwischenquartiere dienen könnten. Winterquartiere sind aufgrund des rel. geringen Alters und des damit einhergehenden geringen Stammumfangs unwahrscheinlich.**
Vögel		
Baumfalke	NEIN	In den jungen bis mittelalten Bäumen des bereits gefällten Laubbestandes (ca. 2.500 qm) hätte sich theoretisch ein Horst des Baumfalken befinden können. Da die Art selten ist, ist ein Vorkommen aber extrem unwahrscheinlich. In der Umgebung des Vorhabens wurden keine Horste nachgewiesen.
Baumpieper	NEIN	Art der extensiven Landschaften mit einem Mosaik aus Wiesen und Gebüschen als Singwarten. Vorkommen in den bis 2014 dicht bewaldeten Bereichen sehr unwahrscheinlich.
Braunkehlchen	NEIN	Seltener Brutvogel in extensiv genutzten Feuchtwiesen, Weiden, Mooren etc. Keine geeigneten Habitate im EG oder der nahen Umgebung.
Bluthänfling*	NEIN	Brutvogel verschiedener Gehölzbestände in der Nähe zu Ruderalfluren, Abgrabungen, Extensivwiesen/Weiden. Keine geeigneten Habitate im EG und der Umgebung.

Deutscher Name	Wirkpfade möglich?	Begründung
Eisvogel	NEIN	Keine Brutstätten im Nahbereich des EG. Rur hier zu steinig; keine geeigneten Uferböschungen zum Höhlenbau.
Feldsperling	NEIN	Höhlen-/Nischenbrüter an strukturreichen Dorfrändern, Streuobstwiesen. Vorkommen in den ehemaligen dichten und jungen Waldbeständen auszuschließen.
Gelbspötter*	**JA**	**Brutvogel verschiedener Gehölzbestände. Vorkommen in der gerodeten und umgebenden Fläche theoretisch möglich.**
Gartenrotschwanz	NEIN	Höhlen-/Nischenbrüter an strukturreichen Dorfrändern, Streuobstwiesen. Vorkommen in den ehemaligen dichten und jungen Waldbeständen auszuschließen.
Klappergrasmücke*	NEIN	Vorkommen in den ehemaligen dichten und jungen Waldbeständen auszuschließen.
Kuckuck	NEIN	Besiedelt strukturreiche Landschaften mit Wäldern, Wiesen und Gewässern. Meist in Auen. Da die Art selten ist, ist ein Vorkommen in dem gerodeten Bereich extrem unwahrscheinlich.
Mäusebussard	**JA**	**In den jungen Bäumen des bereits gefällten Laubbestandes (ca. 3.800 qm) hätte sich theoretisch ein Horst des Mäusebussards befinden können.**
Mehlschwalbe	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert.
Neuntöter	NEIN	Art strukturreicher Hecken im Offenland. Vorkommen in den bis 2014 dicht bewaldeten Bereichen sehr unwahrscheinlich.
Rauchschwalbe	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert.
Rohrammer*	NEIN	Art brütet in feuchten Hochstauden, Röhrichten an naturnahen Gewässern. Keine geeigneten Habitate im EG oder der nahen Umgebung.
Rotmilan	NEIN	In den jungen Bäumen des bereits gefällten Laubbestandes (ca. 3.800 qm) hätte sich theoretisch ein Horst befinden können. Da die Art nicht häufig ist, ist ein Vorkommen extrem unwahrscheinlich. In der Umgebung des Vorhabens wurden keine Horste nachgewiesen.
Schwarzspecht	NEIN	Aufgrund des rel. jungen Alters der gefällten Bäume sind Höhlen des Schwarzspechtes unwahrscheinlich.
Schwarzkehlchen	NEIN	Art der extensiven Landschaften mit einem Mosaik aus Wiesen und Gebüschen als Singwarten. Vorkommen in den bis 2014 dicht bewaldeten Bereichen sehr unwahrscheinlich.
Schwarzmilan	NEIN	In den jungen bis mittelalten Bäumen des bereits gefällten Laubbestandes (ca. 3.800 qm) hätte sich theoretisch ein Horst befinden können. Da die Art nicht häufig ist, ist ein Vorkommen extrem unwahrscheinlich. In der Umgebung des Vorhabens wurden keine Horste nachgewiesen.

Deutscher Name	Wirkpfade möglich?	Begründung
Turmfalke	**JA**	**In den jungen bis mittelalten Bäumen des bereits gefällten Laubbestandes (ca. 3.800 qm) hätte sich theoretisch ein Horst befinden können.**
Wespenbussard	NEIN	In den jungen bis mittelalten Bäumen des bereits gefällten Laubbestandes (ca. 3.800 qm) hätte sich theoretisch ein Horst befinden können. Da die Art nicht häufig ist, ist ein Vorkommen extrem unwahrscheinlich. In der Umgebung des Vorhabens wurden keine Horste nachgewiesen.
Waldkauz	NEIN	Aufgrund des rel. jungen Alters der gefällten Bäume sind geeignete Großhöhlen unwahrscheinlich.
Waldlaubsänger	**JA**	**Bodenbrüter in verschiedenen Waldbeständen. In der gerodeten Fläche hätte sich theoretisch ein Brutplatz befinden können.**
Zwergtaucher	NEIN	Brutvogel an Flüssen, Teichen, Altarmen. Keine geeigneten Habitate im EG oder der nahen Umgebung.
"Allerweltsvogelarten"	**JA**	**Brutvorkommen in den bereits gerodeten Gehölzen sehr wahrscheinlich.**
Pflanzen		
Prächtiger Dünnfarn	NEIN	Art der Felsspalten, Höhlen, Blockschutthalden. Keine geeigneten Habitate im EG.

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant:

Fledermäuse, Gelbspötter, Mäusebussard, Turmfalke, Waldlaubsänger, „Allerweltsvogelarten“

Diese Arten werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Maßnahmen obligat:

M 1: Anbringen von Kunsthorsten und Kästen

In den 2014 bereits gerodeten Waldbereichen (ca. 2.500 qm Laubmischwald, ca. 800 qm Erlenwald) hätten sich theoretisch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von je einem Brutpaar des **Mäusebussards und des Turmfalken** befinden können. **Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten hätte rechtlich gesehen im Vorfeld der Fällungen kompensiert werden müssen.** Da es sich bei beiden Arten um ubiquitäre Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude handelt, die sehr wahrscheinlich Ersatzhabitate im Um-

feld hätten finden können, ist dieses Versäumnis zu relativieren. Es sind aber nachträglich bis Ende 2016 zwei Kunsthorste in Bäumen der Umgebung zu installieren (möglichst in störungsarmen Bereichen; ca. 40 und 70 cm Durchmesser).

In den bereits gerodeten Bäumen hätten sich ebenfalls kleine Höhlen oder Spalten als pot. **Fledermaussommerquartiere** befinden können, die durch das Anbringen von 10 Kästen zu kompensieren sind. **Auch hier gilt, dass die Kompensation rechtlich gesehen vor dem Eingriff hätte erfolgen müssen.** Für pot. Winterquartiere waren die Gehölze zu jung. Die Kästen sind in beruhigten Bereichen an Bäumen oder Gebäuden zu installieren (z. B. Mischung aus Schwegler 2F, 2FN, 1FF, 1FD).

M 2: Ersatzlebensraum für den Waldlaubsänger

In dem ca. 2.500 qm großen gefällten Laubwaldbestand im Süden hätte sich theoretisch ein Revier des Waldlaubsängers befinden können. Die Art besiedelte überwiegend Laub- und Laubmischwälder, wobei auch Jungwuchs und Stangenholz bewohnt wird. Die Art gilt in NRW als „gefährdet“ mit negativem Bestandstrend. In der Eifel ist die Art auf der Vorwarnliste zu finden. Um den Verlust des pot. Reviers zumindest im Nachhinein zu ersetzen, ist eine gleich große und mit Fichten bestandene Fläche durch Buchenanpflanzung in einen naturnahen Laubwald umzuwandeln. Dies ist zeitnah und in räumlicher Nähe (max. 1 km) umzusetzen. **Auch hier gilt, dass die Kompensation rechtlich gesehen vor dem Eingriff hätte erfolgen müssen.**

Im Zuge einer Begehung „NSG Brettner Hof“ (03.08.2016) wurde durch H. Lüder (Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel / Jülicher Börde der umfängliche „Voranbau“ von Buchen unter mittelalten Fichtenbeständen erläutert (Voranbau ist die künstliche Einbringung von schattentoleranten Schlußwaldbaumarten in einen Altbestand (hier Fichte) mit dem Ziel der langfristigen Überführung / hier in einen Buchenbestand mit ggfs. weiteren Laubbaumarten der natürlichen Sukzession). Diese Maßnahme entspricht den Festsetzungen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung und ist geeignet, dem Waldlaubsänger nach zeitnaher Rodung der Fichten einen neuen Lebensraum zu schaffen. Die Fläche des Buchenvoranbaus (min. 1,5 ha) liegt deutlich über der gesetzlich notwendigen Fläche des benötigten neuen Lebensraumes (2.500 qm) und befindet sich nur ca. 500 m vom Eingriffsort entfernt.

M 3: Nutzung der Gärten

Die zukünftige Nutzung der Gärten darf ausschließlich extensiv erfolgen. Es dürfen keine chemischen Substanzen zur Düngung oder „Unkrautbekämpfung“ verwendet werden, die das Grundwasser oder die Rur belasten könnten. Der Einsatz von Maschinen ist auf Kleingeräte des üblichen Privatgartengebrauchs beschränkt. Weitere Gehölzfällungen sind nur nach Begutachtung und Genehmigung der zuständigen Landschaftsbehörde / Forstamt möglich.

8 Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der vorgezogenen und behördlich nicht genehmigten Fällungen kann eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Nachhinein nicht mit einer rechtlich notwendigen Substanz durchgeführt werden. Folgende Beurteilungen basieren auf „worst case“ Prognosen und stellen mehr eine Einschätzung, denn eine fundierte artenschutzrechtliche Prüfung dar.

Die in den bereits gefällten Bäumen pot. möglichen Sommerquartiere von **Fledermäusen** sollten mindestens durch das Anbringen von 10 Kästen kompensiert werden (s. M1). Eine Tötung von Individuen durch die damalige Fällung bei winterlicher Witterung kann ausgeschlossen werden. Für pot. Winterquartiere waren die Gehölze größtenteils zu jung bzw. wiesen diese nicht den erforderlichen Stammdurchmesser auf. Durch die zukünftige extensive Nutzung der Gärten sind keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Störungen durch Lärm sind weitestgehend auszuschließen (Schweigeorden). Visuelle Störreize sind für die nachtaktiven Arten nicht erkennbar.

Die pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von je einem Brutpaar des **Mäusebussards und Turmfalken** sollten durch die Installation von zwei Kunsthorsten ersetzt werden (s. M1). Eine Tötung von Individuen durch die damalige Fällung zu winterlicher Jahreszeit kann ausgeschlossen werden. Durch die zukünftige extensive Nutzung der Gärten sind keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Im Umfeld des EG konnten keine Horste nachgewiesen werden.

In dem ca. 2.500 qm großen gefällten Laubwaldbestand im Süden hätte sich theoretisch ein Revier des **Waldlaubsängers** befinden können. Die Art besiedelte überwiegend Laub- und Laubmischwälder, wobei auch Jungwuchs und Stangenholz bewohnt wird. Die Art gilt in NRW als „gefährdet“ mit negativem Bestandstrend. In der Eifel ist die Art auf der Vorwarnliste zu finden. Um den Verlust des pot. Reviers zumindest im Nachhinein zu ersetzen, ist eine gleich große und mit Fichten bestandene Fläche durch Buchenanpflanzung in einen naturnahen Laubwald umzuwandeln. Dies ist zeitnah und in räumlicher Nähe (max. 1 km) umzusetzen (s. M2). Eine Tötung von Individuen durch die damals winterliche Fällung kann ausgeschlossen werden. Durch die zukünftige extensive Nutzung der Gärten sind keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Störungen durch Lärm sind weitestgehend auszuschließen (Schweigeorden). Visuelle Störreize werden im Wald bereits nach wenigen Metern stark vermindert.

Auch **Gelbspötter und v. a. „Allerweltsvogelarten**“ hätten in den Gehölzen Lebensstätten haben können. In Anbetracht des sehr waldreichen Umlandes und der im Vergleich kleinen Eingriffsfläche ist davon auszugehen, dass die Arten Ersatzlebensräume in der Umgebung vorfinden. Ähnliche Bestände befinden sich unmittelbar angrenzend im Westen und Norden entlang der Rur. Zumindest der Gelbspötter sowie die „Allerweltsvogelarten“ sind rel. anspruchslose Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude und kommen in den verschiedensten Gehölzbeständen vor. Eine Tötung von Individuen durch die damalige Fällung zur winterlichen Jahreszeit kann ausgeschlossen werden. Durch die zukünftige extensive Nutzung der Gärten sind keine

Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Störungen durch Lärm sind weitestgehend auszuschließen (Schweigeorden). Visuelle Störreize sind zwar möglich werden aber entweder rasch zu einer Adaption oder zu einem Brutrevierwechsel führen. Ersatzhabitate sind im Umland reichlich vorhanden (s. o.).

Fazit:

Eine fundierte artenschutzrechtliche Prüfung der bereits durchgeführten Fällarbeiten ist im Nachhinein kaum möglich. Durch die nachträgliche Umsetzung der oben aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollte der Naturhaushalt aus artenschutzrechtlicher Sicht jedoch vollständig wiederhergestellt sein.
Durch die zukünftige extensive Nutzung der Gärten sind keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Im Gegenteil wird es eher zu einer ökologischen Aufwertung der Bereiche kommen (z. B. Reptilienhabitate an den neuen Trockenmauern; Amphibienhabitate an den wiederhergestellten Teichen an der Rur).

9 Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit

9.1 Schutzziele des FFH-Gebietes

Teile der im Süden bereits gefällten Waldbereiche liegen innerhalb des FFH-Gebietes „Oberlauf der Rur“ (DE-5403-304). Außerdem befinden sich alle Flächen des EG innerhalb des Naturschutzgebietes „Oberes Rurtal mit den Felsbildungen der Ehrensteinley“ (AC-K 002). Insofern ist die FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens zu untersuchen. Dabei sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele, welche Maßgeblich über die FFH-Lebensraumtypen (LRT), deren charakteristische Arten sowie die Arten des Anhangs II der FFH-RL definiert werden, verboten (s. Abb. 3a & 4).

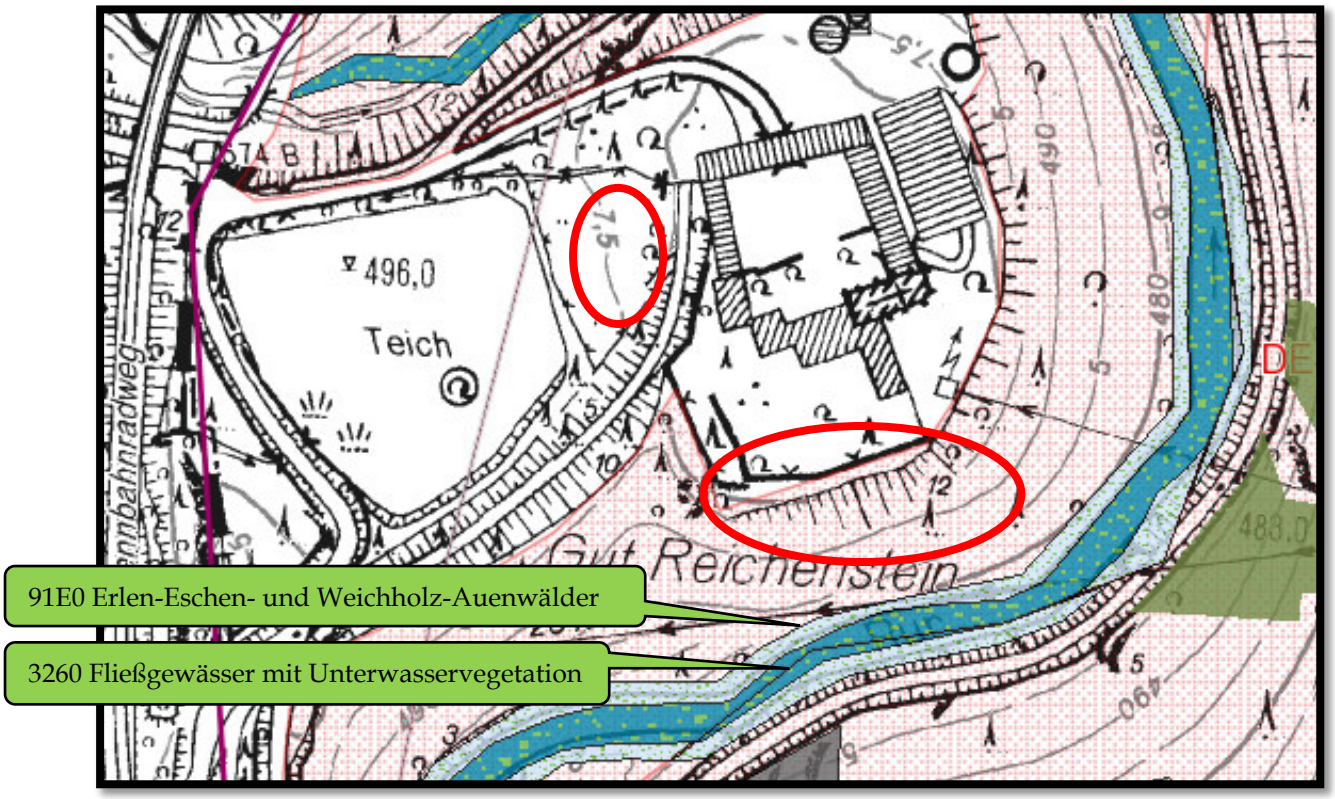

Abb. 3a: FFH-LRT im Umfeld des EG.

Abb. 4: Naturschutz- (gestreift) und FFH-Gebiete (gepunktet) im Umfeld des EG.

Wie Abb. 3a zu entnehmen, befinden sich im direkten EG keine FFH-LRT. Die Erlen-Eschen-Weichholz-Auwälder im Süden bleiben nach intensiven Abstimmungen mit der ULB der Städteregion Aachen in einer Breite von 15,00 m erhalten. Aktuell weisen diese Bereiche zumeist eine Breite von 5,00 bis 10,00 m auf, sodass ein zusätzlicher Puffer von 5,00 bis 10,00 m entsteht. Die gärtnerische Nutzung der Terrassengärten durch einen Schweigeorden lässt keine direkten Wirkpfade erkennen. Somit sind lediglich indirekte Wirkpfade durch pot. Emissionen auf die LRT und deren charakteristische Arten zu betrachten. Charakteristische Tierarten sind (nach MUNLV 2004):

91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

Kleinspecht (Dendrocopos minor), Pirol (Oriolus oriolus), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Eisvogel (Alcedo atthis), Weidenmeise (Parus montanus), Großer Schillerfalter (Apatura iris), Großer Fuchs (Nymphalis polychloros), Goldener Uferläufer (Elaphrus aureus), Kupferfarbener Uferläufer (Elaphrus cupreus), Schwarzbrauner Grubenhalskäfer (Patrobus atrorufus), Gefleckte Schnirkelschnecke (Arianta arbustorum), Bauchige Zwerghornschnecke (Carychium minimum), Wasserschnegel (Deroceras laeve), Dunkles Kegelchen (Euconulus alderi), Gemeine Bernsteinschnecke (Succinea putris), Glänzende Dolchschnecke (Zonitoides nitidus).

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Eisvogel (Alcedo atthis), Wasseramsel (Cinclus cinclus), Gebirgsstelze (Motacilla cinerea), Feuersalamander (Salamandra salamandra), Bachforelle (Salmo trutta fario), Gründling (Gobio gobio), Groppe (Cottus gobio), Ukelei (Alburnus alburnus), Aal (Anguilla anguilla), Hecht (Esox lucius), Flußbarsch (Perca fluviatilis), Blauflügel-Prachtlibelle (Calopteryx virgo), Gebänderte Prachtlibelle (Calopteryx splendens), Zweigestreifte Quelljungfer (Cordulegaster boltonii), Gemeine Keiljungfer (Gomphus vulgatissimus), Federlibelle (Platycnemis pennipes), Flussnapfschnecke (Ancylus fluviatilis), Gemeine Schnauzenschnecke (Bithynia tentaculata), Stumpfe Sumpfdeckelschnecke (Viviparus viviparus), Quellerbsenmuschel (Pisidium personatum), Eckige Erbsenmuschel (Pisidium milium), Flusskugelmuschel (Sphaerium rivicola), Malermuschel (Unio pictorum), Große Flussmuschel (Unio tumidus).

Gleiches gilt für die im Standarddatenbogen gelisteten Arten des Anh. II der FFH-RL:

Groppe (Cottus gobio), Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle).

9.2 Bewertung der Erheblichkeit

Wie Abb. 3a zu entnehmen, befinden sich im direkten EG keine FFH-LRT. Die Erlen-Eschen-Weichholz-Auwälder im Süden bleiben in jetziger Breite mit zusätzlicher Pufferzone erhalten. Somit sind lediglich indirekte Wirkpfade durch pot. Emissionen auf die LRT und deren charakteristische Arten sowie die Arten des Anh. II der FFH-RL zu betrachten

Durch die zukünftige extensive Nutzung der Gärten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Störungen durch Lärm sind weitestgehend auszuschließen (Schweigeorden). Visuelle Störreize werden im Wald bereits nach wenigen Metern stark vermindert. Brutstätten von Kleinspecht, Pirol, Nachtigall, Eisvogel, Weidenmeise, Wasseramsel und Gebirgsstelze sind in den Gehölzen an der Rur möglich. Diese bleiben vollständig erhalten und wirken als Sichtschutz gegenüber den in dem Terrassengarten arbeitenden Mönchen. Sollte es zu Beeinträchtigungen eines Teiles des Reviers kommen, sind entlang der Rur mannigfach Kompensationsmöglichkeiten vorhanden. Eine Störung von Fischen, Amphibien und Wirbellosen ist auszuschließen (unter Berücksichtigung von M3, s. o.).

10 Zusammenfassung

Das Kloster Reichenstein befindet sich im Süden der Städteregion Aachen zwischen Mützenich und Kalterherberg. Die traditionsreiche Anlage wurde seit über 200 Jahren nicht als Kloster genutzt, soll aber zukünftig wieder von wenigen Mönchen des Benediktiner Ordens bewohnt werden. Ziel ist die Wiederaufnahme des klösterlichen Alltags, welcher neben der Pflege des Geistes auch die landwirtschaftliche Arbeit beinhaltet. Hierbei spielen insbesondere die historischen Terrassengärten, welche im Laufe der letzten Jahrzehnte vollständig zugewachsen waren, eine bedeutende Rolle. Die in

dem südexponierten Hang der Anlage befindlichen Terrassen sowie ein Erlenwäldchen am westlichen Seeufer wurden 2014 gerodet. Geplant ist die Sanierung der alten Trockenmauern und die extensive Nutzung der Gärten zur Gewinnung von Lebensmitteln für ca. zehn Mönche. Die Bewirtschaftung soll ausschließlich händisch oder unter automanueller Zuhilfenahme kleiner motorisierter Gerätschaften erfolgen (Motorsense, Motorpflug etc.). Pestizide oder Kunstdünger werden nicht verwendet. Im Zuge der Rekultivierung der Terrassengärten werden keine weiteren Gehölze gefällt.

Folgende Arten sind artenschutzrechtlich zu betrachten:

Fledermäuse, Gelbspötter, Mäusebussard, Turmfalke, Waldlaubsänger, „Allerweltsvogelarten“

Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht einzuhalten:

M 1: Anbringen von Kunsthorsten und Kästen

M 2: Ersatzlebensraum für den Waldlaubsänger

M 3: Nutzung der Gärten

Artenschutzrechtliches Fazit:

Eine fundierte artenschutzrechtliche Prüfung der bereits durchgeführten Fällarbeiten ist im Nachhinein kaum möglich. Durch die nachträgliche Umsetzung der oben aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollte der Naturhaushalt aber vollständig wiederhergestellt sein.
Durch die zukünftige extensive Nutzung der Gärten sind keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Im Gegenteil wird es eher zu einer ökologischen Aufwertung der Bereiche kommen (z. B. Reptilienhabitate an den neuen Trockenmauern; Amphibienhabitate an den neuen Teichen an der Rur).

FFH-rechtliches Fazit:

Im direkten EG befinden sich keine FFH-LRT. Indirekte Beeinträchtigungen auf die LRT in der Umgebung, deren charakteristische Tierarten und die Arten des Anh. II der FFH-RL sind nicht erkennbar. Die bestehenden Schutzausweisungen behalten Ihre Wirksamkeit!

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Aufgestellt, Alsdorf, im August 2016

D. Liebert S. Kreutz

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetzt.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen
in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

MUNLV (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen - Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen - Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Stand November 2004.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	**Messtischblatt** 54033

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In den bereits gerodeten Bäumen hätten sich kleine Höhlen oder Spalten als pot. Fledermaussommerquartiere befinden können. Für pot. Winterquartiere waren die Bäume zu jung.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

M 1: Kompensation durch 10 Kästen, die zeitnah in der nahen Umgebung anzubringen sind.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nicht zu ermitteln, da Rodung ohne Untersuchungen erfolgte.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 7-2. Änderung "Historische Klostergärten Reichenstein"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Verein St. Benedikt e.V. Antragstellung (Datum): 2016

Rekultivierung der alten Terassengärten und extensive Nutzung durch Mönche. Hierfür notwendige Baumfällungen wurden bereits 2014 durchgeführt und werden im Nachhinein "worst case" bewertet.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Es wurden alle Arten des MTB´s 54033 Monschau, die regional gefährdeten Vogelarten sowie die "Allerweltsvogelarten" berücksichtigt.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gelbspötter, "Allerweltsvogelarten"

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*/*
Nordrhein-Westfalen	V/*

Messtischblatt

54033

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In den 2014 bereits gerodeten Waldbereichen (ca. 2.500 qm Laubmischwald, ca. 800 qm Erlenwald) hätten sich theoretisch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden können.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

M 3: Extensive Nutzung der Gärten

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ubiquitäre Arten mit breiter Lebensraumamplitude. Ersatzlebensstätten im Umland vorhanden. Tötung durch winterliche Fällung auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard, Turmfalke

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*/*
Nordrhein-Westfalen	*/*

Messtischblatt

54033

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In den 2014 bereits gerodeten Waldbereichen (ca. 2.500 qm Laubmischwald, ca. 800 qm Erlenwald) hätten sich theoretisch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von je einem Brutpaar des Mäusebussards und des Turmfalken befinden können.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

M 1: Es sind nachträglich bis Ende 2016 zwei Kunsthorste in Bäumen der Umgebung zu installieren (möglichst in störungsarmen Bereichen; ca. 40 und 70 cm Durchmesser).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nicht zu ermitteln, da Rodung ohne Untersuchungen erfolgte.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldlaubsänger

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

54033

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In dem ca. 2.500 qm großen gefällten Laubwaldbestand im Süden hätte sich theoretisch ein Revier des Waldlaubsängers befinden können.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

M 2: Um den Verlust des pot. Reviers zumindest im Nachhinein zu ersetzen, ist eine gleich große und mit Fichten bestandene Fläche durch Buchenanpflanzung in einen naturnahen Laubwald umzuwandeln. Dies ist zeitnah und in räumlicher Nähe (max. 1 km) umzusetzen. (Bereits erfolgt durch Buchen-Voranbau)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nicht zu ermitteln, da Rodung ohne Untersuchungen erfolgte.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).